

Entscheidung Nr. 495/2025/2026
Spiel: SV 07 Elversberg – SC Preußen Münster
Datum: 17.05.2026

20.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.100,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

14.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und dem SC Preußen Münster am 17.05.2026 in Elversberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.100,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters, die schriftlichen Stellungnahmen der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA sowie die fernmündliche Aussage des Schiedsrichters Timo Gerach.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden aus dem Fanblock von Preußen Münster drei Feuerwerksraketen abgeschossen. Anschließend wurden mindestens elf pyrotechnische Gegenstände (6 Rauchtöpfe und 5 Bengalische Feuer) entzündet (Fall 1).

Ebenfalls beim Einlaufen der Mannschaften wurden aus dem Fanblock von Preußen Münster Konfettikanonen abgefeuert. Der Spielbeginn wurde aufgrund der Aufräumarbeiten auf dem Feld für 2:30 Minuten verzögert (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Aktionen wie im o.g. Fall 2 sind zu unterbinden, da der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs in erheblicher Weise gestört wird. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen sowie Werfen von pyrotechnischen Gegenständen 1.500,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.100,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Spielverzögerung von 2:30 Minuten durch das Werfen bzw. Abschießen des Konfetti bzw. der dadurch notwendigen Räumarbeiten auf dem Spielfeld beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro, was der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit entspricht.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –